

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.679.808

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16181/J-NR/2023

Wien, am 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. September 2023 unter der Nr. **16181/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Überwachung und Umsetzung des EU Magnitsky Act“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- 1. *Wann wurde jeweils durch ein Gericht hinsichtlich des EUGHR-SR*
 - a. im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?*
 - b. im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist?*
 - c. im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?*
 - d. im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist(§ 6 Abs 2 SanktG)?*

Es wurden bei einer aus Anlass dieser Anfrage durchgeföhrten Abfrage weder im Grund noch im Firmenbuch Eintragungen zu eingefrorenem Vermögen iZm dem EUGHR-SR gefunden.

Zur Frage 2:

- *2. Ergingen seitens Ihres Ministeriums Rundschreiben, um auf das Verbot der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen an Unternehmen auf der EUGHR-SR Liste hinzuweisen?*
 - a. Wenn ja, jeweils wie lange nach den jeweiligen Aktualisierungen der EUGHR-SR Liste?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das EUGHR SR regelt primär das unmittelbare oder mittelbare zur Verfügung stellen oder Zugutekommen von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an sowie die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bestimmten Personen. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist daher nur mittelbar durch dieses Sanktionsregime betroffen, da es Zahlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen an bestimmte gelistete Personen und Einrichtungen verbietet. Ein spezifisches Rundschreiben zum EUGHR SR ist bislang daher nicht ergangen. Zu den vergabespezifischen Sanktionen der EU ergingen hingegen bereits 2022 einschlägige Rundschreiben.

Zur Frage 3:

- *3. Ergingen iZm dem EUGHR-SR Beschwerden nach § 10 SanktG?*
 - a. Wenn ja, wie viele und wann jeweils?*
 - b. Wie vielen davon wurden die aufschiebende zuerkannt?*
 - c. Über wie viele Beschwerden entschied das BVwG jeweils wann*
 - i. im Sinne der Beschwerde?*
 - ii. abschlägig?*

Dazu liegen mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten keine Informationen vor.

Zur Frage 4:

- *4. Zu wie vielen Anzeigen iZm dem EUGHR-SR kam es gem. § 11 SanktG bisher?*
 - a. Kam es zu Verurteilungen?*
 - b. Wie viele Verfahren sind noch offen?*

Seitens der Verfahrensautomation Justiz (VJ) wurden alle Verfahren nach § 11 SanktG ab Dezember 2020 ausgewertet. Im Jahr 2021 schienen vier, im Jahr 2022 18 und im Jahr 2023 (Stichtag: 30. September) zwölf Verfahren auf. Bislang sind keine Verurteilungen ergangen. Derzeit sind 4 Verfahren anhängig. Ein Bezug dieser Verfahren zum EUGHR-SR kann mit den Auswertungsmöglichkeiten der VJ allerdings nicht festgestellt werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.